



Inhaltsverzeichnis:

1. Recht
  - Verfall von Urlaubsansprüchen
  - Ohne Abschlag darf der Handwerker mauern
2. Technik
  - Schutz gegen scharfe Scherben
  - Streitfälle über die Wangen an gewendelten Treppen
  - Normenausschuss diskutiert Inhalte

## 1. Recht

### ❖ Verfall von Urlaubsansprüchen - Obliegenheiten des Arbeitgebers

Wieder einmal hatte sich das Bundesarbeitsgericht in Erfurt mit den Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern unter Berücksichtigung von Rechtsmaßstäben der Europäischen Union zu befassen. Und wieder einmal ist eine Entscheidung ergangen, die den Arbeitgeber in die Pflicht nimmt. Zu entscheiden war die Frage, ob vom Arbeitnehmer nicht in Anspruch genommener Urlaub automatisch verfallen kann.

In § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz ist geregelt, dass gesetzlicher Urlaub bei entsprechender Regelung im Arbeitsvertrag (Anmerkung des FVMS) im Laufe des Kalenderjahres, maximal jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres in Anspruch zu nehmen ist. Diese Regelung haben die Arbeitsgerichte in Deutschland bisher so ausgelegt, dass der Urlaub, der in dem vorgenannten Zeitraum nicht in Anspruch genommen worden ist, automatisch verfällt (an die Ausnahmen für langzeiterkrankte Arbeitnehmer wird erinnert).

Nach der nunmehrigen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts tritt diese für den Arbeitnehmer nachteilige Rechtsfolge des „Vergessens“ von Urlaubsansprüchen künftig nur noch dann ein, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt. Mit diesem taurischen Urteil setzt das BAG die Anforderungen um, die sich aus Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeit-Richtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) der Europäischen Gemeinschaft ergeben und was der EuGH schon zu Ende 2018 entschieden hat. Danach müssen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicherstellen, dass jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Urlaub von mindestens vier Wochen pro Jahr erhält. Sieht das Arbeitsrecht eines Mitgliedsstaats (so wie in Deutschland) den Urlaubsverfall am Jahresende bzw. am Ende des Übertragungszeitraumes vor (und damit auch den Verlust des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses), muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor in die Lage versetzt haben, seinen Urlaub rechtzeitig zu nehmen und er muss ihn über die drohende Rechtsfolge (Verlust nicht genommener Urlaubstage) rechtzeitig aufklären. Damit wird dem Arbeitgeber im Sinne einer besonderen Fürsorgepflicht die Initiativlast für die Urlaubsgewährung aufgebürdet. Von sich aus den Urlaub gewähren oder gar einseitig festlegen bzw. anordnen muss der Arbeitgeber aber nicht. Er steht jedoch in der Beweispflicht, dass er den vorgenannten Hinweis- und Belehrungspflichten nachgekommen ist. BAG. Urteil vom 19.02.2019. 9 AZR 54U15 *Quelle: das Handwerk 01/2019*

### ❖ Urlaubsansprüche gehen auf Erben über

Mit Urteil vom 06.11.2018 (Az.: C- 569/16 und C-570/16) hat der EuGH entschieden, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nach dem Unionsrecht nicht mit seinem Tod untergeht. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers endet. Erben des Arbeitnehmers können daher Urlaubsabgeltung für den nicht genommenen Jahresurlaub verlangen. Soweit das nationale Recht eine solche Möglichkeit ausschließt, können Erben sich unmittelbar auf das Unionsrecht berufen.

### Sachverhalt:

In den entschiedenen Fällen war einer der verstorbenen Arbeitnehmer (AN) im öffentlichen Dienst beschäftigt, der zweite AN hatte einen privaten Arbeitgeber. Beide Arbeitnehmer verstarben im laufenden Arbeitsverhältnis und hatten zum Todeszeitpunkt noch unverbrauchte Urlaubsansprüche. Die Witwen der beiden AN machten nunmehr entsprechende Urlaubsabgeltungsansprüche geltend. Da nach dem deutschen Erbrecht (§ 1922 Abs. 1 BGB) Urlaubsansprüche eines Arbeitnehmers persönliche Rechte sind und nicht Teil der Erbmasse werden, legte das BAG dem EuGH die Frage vor, ob denn Art. 7 der sog. Arbeitszeitrichtlinie (RL2003/88/EU) und Art. 31 der Grundrechtecharta, welche jedem Arbeitnehmer gewisse Mindesturlaubsansprüche garantieren, diesem nationalen Recht entgegenstehen. Der EuGH bejahte in den o.g. Entscheidungen den Übergang des Anspruchs auf die Erben. Er hob zum wiederholten Male hervor, dass Ansprüche eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nach dem Unionsrecht nicht ohne finanziellen Ausgleich einfach untergehen dürfen. Dies gilt auch bei Tod des Arbeitnehmers.

Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers können daher eine Abgeltung des nicht genommenen Jahresurlaubes verlangen. Der EuGH stellte zum wiederholten Male klar, dass es sich bei dem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub um einen besonders bedeutsamen Grundsatz des Sozialrechts der EU handelt. Nationale Gerichte müssen daher nationale Regelungen unangewendet lassen, wenn diese nicht im Einklang mit Art. 7 der RL 2003/88/EU bzw. Art. 31 Abs. 2 der Grundrechtecharta stehen. Die Verpflichtung zur Anwendung des vorgenannten Unionsrechts besteht unabhängig davon, ob es sich um Streit im Verhältnis zu einem öffentlichen oder zu einem privaten Arbeitgeber handelt.

### Einordnung des Urteils

Bereits mit Urteil vom 22.09.2015 (Az.: 9 AZR 1 70/14) hatte das BAG entschieden, dass nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses entstandene Urlaubsabgeltungsansprüche eines Arbeitnehmers nicht mit dessen Tod untergehen. Sie sind vererbbar. Die Entscheidung des EuGH geht insoweit weiter, als der Urlaubsanspruch auch dann vererbt wird und finanziell abgegolten werden muss, wenn das Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers endet. Auch wenn nach nationalem Erbrecht diese Ansprüche eigentlich nicht Teil der Erbmasse werden, kann sich ein Hinterbliebener nunmehr direkt auf das Unionsrecht berufen.

- ❖ Zahlt der Auftraggeber den Abschlag zu spät oder gar nicht, kann der Unternehmer die Arbeit niederlegen.

Der Handwerker hat beim Werkvertrag die Pflicht zur Vorleistung. Das heißt, er muss grundsätzlich erst seine Arbeit erledigen, bevor er Zahlung verlangen kann. Deshalb sind Abschlagszahlungen für ihn ein hilfreiches Mittel, um die finanziellen Risiken abzufangen. Zahlt der Kunde aber die fälligen Abschläge nicht fristgerecht, darf der Unternehmer die weitere Arbeit verweigern.

Was ist passiert?

Nach einem Baugrubenverbau stritten sich die Parteien über die Abrechnungsmethode. Der Auftragnehmer hatte in seiner Abschlagsrechnung nach der tatsächlichen Einbindetiefe abgerechnet. Der öffentliche Auftraggeber hatte diese Position in der Abschlagsrechnung gekürzt und die reine Sichtfläche als Abrechnungsgrundlage angesetzt. Sie konnten sich nicht einigen, wie abzurechnen ist. Daher stellte der Unternehmer seine Arbeiten vorläufig ein. In seiner Schlussrechnung machte er dann neben den Kosten für die tatsächliche Einbindetiefe auch einen Nachtrag wegen Arbeitsbehinderung geltend. Mit letzterem verlangte er die Kosten für den vorläufigen Baustopp vom Auftraggeber. Der wiederum kürzte die Schlussrechnung, unter anderem auch die Nachtragskosten. Daraufhin klagte der Auftragnehmer auf Zahlung.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Köln (AZ. 22 U 45/12) stellte sich auf die Seite des Auftragnehmers. Dieser sei berechtigt gewesen, seine Arbeiten bis zur Zahlung der Abschlagsrechnung nach Paragraph 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B einzustellen. Der Unternehmer habe seine Leistungen erbracht und sei auch zu Einigungsgesprächen bereit gewesen, damit sei er seiner Kooperationspflicht ausreichend nachgekommen.

Er konnte mithin nach Treu und Glauben seine Arbeiten vorübergehend einstellen, erklärten die Richter. Daran sei er auch nicht durch Paragraph 18 Abs. 5 VOB/B gehindert („Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.“). Diese Bestimmung solle nur sicherstellen, dass Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt und die Ausführung des Vertrages zwischen den Vertragsparteien das Bauvorhaben nicht gefährden. Hierdurch werde dem Auftragnehmer aber nicht



# Fachverband Metall Sachsen

sein Leistungsverweigerungsrecht bei Zahlungsverzug genommen. Der Auftragnehmer müsse nicht dermaßen viel vorleisten. Das Gericht verurteilte den Auftraggeber daher zur Nachzahlung.

Achtung: Grundsätzlich liegt die Arbeitsniederlegung im Risikobereich des Auftragnehmers. Denn ist die Arbeitseinstellung rechtswidrig, kann der Kunde den Vertrag unter Umständen außerordentlich kündigen!

## Das Fazit

Ein Auftraggeber darf Abschlagsrechnungen nicht unberechtigt kürzen. Streicht er Hauptleistungen unzulässigerweise, muss er im Ergebnis doppelt zahlen. Das heißt, er muss dann sowohl die streitigen Leistungen inklusive Verzugszinsen nachzahlen sowie die Kosten für die Bauzeitverzögerung, die wegen der unberechtigten Kürzung entstanden sind. Allerdings hat das Oberlandesgericht Brandenburg (Az. 4 U 151/04) eine anderslautende Entscheidung getroffen, wonach dem Auftragnehmer wegen der Regelung in Paragraf 18 Abs. 5 VOB/B kein Leistungsverweigerungsrecht zustehe. Betriebe sollten daher bereits in ihrem Vertrag konkrete Regelungen und Sicherungsmechanismen vereinbaren, die solche Konstellationen betreffen.

## 2. Technik

### ❖ Schutz gegen scharfe Scherben

Glas: Spielende Kinder können in Verglasungen fallen und sich verletzen. Die überarbeitete Fassung der DIN 18008 wird für bodentiefe Verglasungen deshalb voraussichtlich Glas mit sicherem Bruchverhalten fordern. Der Artikel zeigt, wo und wie diese Schutzmaßnahme bereits heute erforderlich ist.

Die Teile 1 und 2 der DIN 18008 Glas im Bauwesen werden voraussichtlich 2019 in überarbeiteter Fassung veröffentlicht. Teil I behandelt die Begriffe und allgemeine Grundlagen, Teil 2 linienförmig gelagerte Verglasungen. Die weiteren Normenteile DIN 18008-3 bis 18008-6 bleiben unverändert in ihren bisherigen Fassungen vom Juli 2013 beziehungsweise Februar 2018 gültig.

Bei Redaktionsschluss Heftes M&T 02/2019 lag der endgültige Text der überarbeiteten Teile 1 und 2 noch nicht vor, sodass noch nicht im Detail auf die zu erwartenden Änderungen eingegangen werden kann. Es gab im Dezember noch einmal eine Einspruchssitzung des Normenausschusses und die Einsprüche sind noch nicht abschließend behandelt. Bereits bekannt ist jedoch, dass in der Bearbeitungsphase vor allem ein Punkt zu Diskussionen und Einsprüchen geführt hat. Im Normentwurf lautete er: „Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen.“ Es bleibt abzuwarten, mit welchen Erläuterungen und eventuell auch Einschränkungen diese Formulierung im schließlich veröffentlichten Text enthalten sein wird. Die Forderung ist jedoch nicht wirklich neu, sie wird schon jetzt in verschiedenen Regelwerken zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung für bestimmte Einbausituationen aufgestellt.

### **Schützen Sie gegen Verletzung, nicht gegen Absturz**

Die Forderung nach Glas mit sicherem Bruchverhalten bis achtzig Zentimeter über Verkehrsfläche **darf nicht** mit den Regelungen zur Absturzsicherung verwechselt werden. Bei der Absturzsicherung geht es darum, dass Menschen nicht durch eine Verglasung hindurch in die Tiefe fallen können, was vor allem bei Brüstungen oder bei bodentiefen Fenstern ohne Balkon eine Gefahr darstellt.

Die Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen werden in Teil 4 der DIN 18008 behandelt, der momentan nicht zur Bearbeitung ansteht, also unverändert gültig bleibt. Glas mit sicherem Bruchverhalten soll hingegen die Verletzungsgefahr reduzieren, die von berstendem Glas ausgehen kann- wenn Kinder beim intensiven Spielen mit ihrem Bobbycar in eine bodentiefe Scheibe fahren oder auch wenn Erwachsene unglücklich stolpern und in eine bodentiefe Vertikalverglasung stürzen. Wird das Glas dabei zerstört, fällt der Glasbruch auf den Menschen und kann ihn verletzen. Dieses Risiko tritt auch auf, wenn sich hinter der Scheibe gar keine Tiefe befindet.



*Verbundsicherheitsglas erfüllt die Anforderungen nach Glas mit sicherem Bruchverhalten*

Es existiert also unabhängig von den Regeln zur Absturzsicherung und betrifft Terrasse führen, und sogar Glaswände oder Glastüren im Inneren.

### **Berücksichtigen Sie den bereits geregelten Personenschutz**

Den Gedanken des Personenschutzes gegen Glasbruch greifen bereits heute verschiedene Regelwerke auf. Für Arbeitsstätten zum Beispiel ASR A1.7 Türen und Tore, Punkt 5 (6): „Damit Beschäftigte nicht durch zersplitternde Flächen von Türen und Toren gefährdet werden, müssen diese Flächen bruchstark sein oder die Füllungen müssen durch feste Abschirmungen (zum Beispiel Stabgitter) ... geschützt sein ... Werkstoffe für durchsichtige Flächen gelten als bruchstark, wenn sie die baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas erfüllen (zum Beispiel Einscheiben- und Verbundsicherheitsglas) ... Kunststoffe mit vergleichbarer Bruchstarkheit sind zulässig. Drahtglas ist kein Sicherheitsglas.“

Ähnlich formuliert es ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände und ergänzt dann in Punkt 4.3 (4): „Bei bestehenden nicht bruchstarken Glasflächen, deren Austausch zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde, lässt sich die Schutzwirkung gegen Verletzungsgefahren bei Glasbruch durch fachgerechtes und ganzflächiges Aufkleben von geeigneten Splitterschutzfolien verbessern. Dabei ist die zeitlich begrenzte Schutzwirkung (Herstellerangaben) dieser Folien zu beachten.“

Auch bei Schulen und Kindergärten gibt es nach den DGUV-Regeln vergleichbare Anforderungen: „In Aufenthaltsbereichen müssen für Kinder zugängliche Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden.“ (DGUV Regel 102 - 002 Kindertagesstätten, §10).

Erläutert wird dann, dass für Verglasungen bis zu einer Höhe von zwei Metern bruchstarkere Werkstoffe zu verwenden oder die Verglasungen ausreichend abzuschirmen sind. Als bruchstark gelten danach Werkstoffe, aus denen bei Stoß und Biegebeanspruchung keine scharfkantigen oder spitzen Teile herausfallen, was ESG und VSG in der Regel erfüllen.

Auch DGUV Vorschrift 81 Schulen enthält solche Regelungen und beschreibt darüber hinaus, dass Flächen als abgeschirmt gelten, „wenn zum Beispiel mindestens ein Meter hohe Umwehrungen mindestens zwanzig Zentimeter vor den Verglasungen vorhanden sind oder die Verglasungen hinter bepflanzten Schutzzonen liegen“ oder wenn „bei Fenstern die Fensterbrüstungen mindestens achtzig Zentimeter hoch und die Fensterbänke mindestens zwanzig Zentimeter tief sind.“

### **Nutzen Sie Sicherheitsglas und andere Varianten**

Zu beachten ist bei den genannten Regelwerken der jeweilige Geltungsbereich für Arbeitsstätten, Kindergärten oder Schulen. Eine überall zu erfüllende Pflicht für die Ausführung von bodentiefen Verglasungen mit bruchstarkem Glas gab es bisher nicht. Wenn sie mit der überarbeiteten DIN 18008 generell kommen sollte, wäre voraussichtlich vor allem der private Wohnbereich neu und zusätzlich betroffen.

In den zum Thema schon vorhandenen Vorschriften wird ausdrücklich festgestellt, dass ESG und VSG die Anforderungen an den Personenschutz in der Regel erfüllen. Allerdings werden auch andere Möglichkeiten des Schutzes gegen Glasbruch genannt, so in jedem Fall die Abschirmung und in bestimmten Situationen auch das vollflächige Aufkleben von Splitterschutzfolien. Im Rahmen der Überarbeitung der DIN 18008 wurde außerdem die Möglichkeit einer Risikoabschätzung diskutiert, die bei geringem Risiko eventuell ein Abweichen von der Forderung nach bruchstarkem Glas erlauben würde.

Es bleibt abzuwarten, wie der endgültige Text formuliert ist. Allein aus dem Satz des bisherigen Normentwurfs: „Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen“, folgt jedenfalls nicht zwangsläufig eine durchgängige Pflicht zur Verwendung von Sicherheitsglas.

Fazit: Berücksichtigen Sie den Verletzungsschutz schon heute

Glas mit sicherem Bruchverhalten ist eine Maßnahme des Verletzungsschutzes gegen Glasbruch und darf nicht mit dem Absturzschutz gegen das Fallen in die Tiefe verwechselt werden. Verletzungssichere Verglasungen werden bereits heute unter bestimmten Bedingungen in Arbeitsstättenverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften verlangt. Die Überarbeitung der Normenteile 1 und 2 der DIN 18008 wird diese Anforderungen voraussichtlich noch im Jahr 2019 erweitern. Sicherheitsglas erfüllt die Anforderungen an Glas mit sicherem Bruchverhalten, aber auch Abschirmungen, Splitterschutzfolien oder Risikoabschätzungen können Maßnahmen des Personenschutzes sein.

Quelle M&T 02/2019

#### ❖ Eine runde Sache

Treppenwange: Zwei ähnlich gelagerte Streitfälle innerhalb von zwei Jahren über die Wangen an gewendelten Treppen sind für den Sachverständigen Anlass darüber zu informieren, welche Fallstricke auf den Metallbauer dabei lauern können.

# Fachverband Metall Sachsen



Treppe des ersten Falles. Im Einbaustadium sind des zweiten Falles. Der Kunde zeigt mit die gebogenen Treppenwangen deutlich zu sehen



Schnüren ( → ), wie er sich die geraden Wangenkanten vorstellt

Treppe

Bei beiden Fällen entbrannten die Streitigkeiten unmittelbar nach dem Einbau der Wangenkonstruktionen in den Treppenräumen. Streitpunkt war jeweils die gebogene Form der Treppenwangen. Die Auftraggeber waren von geraden Wangenlinien ausgegangen. Grundlage für die Auftragsvergabe waren jeweils „Hochglanzprospekte“ mit Bildern, auf denen bevorzugt die Geländer und Stufenbeläge in Szene gesetzt waren. Die Details zu den Treppenwangen waren nicht klar ersichtlich. Beim Aufbau der Wangen im Treppenraum war das Entsetzen beziehungsweise der Ärger der Auftraggeber groß. Die beiden Parteien stellten sich geradlinige Wangen in ihrem Treppenraum vor und konnten die gebogene Wangenformen nicht akzeptieren. Dementsprechend schnell kam es nach dem Einbau der Treppenkonstruktion zum Kontakt mit dem Sachverständigen.

Im Einbaustadium der Treppe, lediglich mit Behelfsstufen bestückt, waren die gebogenen Wangen auffällig zu sehen. Im ersten Fall war es die Auftraggeberin, die den Sachverständigen um Hilfe bat und fragte, wieso die Treppenwangen unten geschwungene Kanten haben. Im zweiten Fall bat hingegen der Metallbauer um Unterstützung und um Argumentationshilfe gegenüber dem Auftraggeber für seine Ausführung der Wangen.

Die als Vertragsgrundlage dienenden Prospekte wurden dem Sachverständigen in beiden Fällen gezeigt. Auf den Bildern waren die Wangenkanten schwer zu erkennen. Dennoch waren die Krümmungen mit dem geschulten Auge zumindest zu erahnen. Ein Laie konnte diese Details aber übersehen und von geraden Linien ausgehen.

## Vermeiden Sie Missverständnisse

Die Bilder in den Prospekten zeigten nur beispielhafte beziehungsweise artverwandte Treppen, die nicht für die projektbezogenen Treppenräume zugeschnitten waren. Entsprechend ist es wichtig, im Verkaufsgespräch herauszustellen, dass jede Treppe ein Unikat darstellt, welches durch die bauseitigen Geometrien geprägt wird. Andernfalls kann es zu den beschriebenen Meinungsverschiedenheiten kommen. Treppenraummaße, Geschosshöhe, Treppenaue und Steigungsverhältnis sind nur wenige Schlagwörter, die wesentlichen Einfluss auf das spätere Aussehen der Wangen haben. Auch der Bereich der Stufenverziehung mit der Anzahl der verzogenen Stufen im Treppenlauf hat Einfluss auf die Wangenform.

Aus der Sicht des Sachverständigen waren in beiden Fällen keine fachlichen Fehler an der Treppenkonstruktion festzustellen. Die gebogene Wangenform ist bei dieser Treppenart gängig und üblich. Letzten Endes mussten die Auftraggeber einräumen, dass bei der Besichtigung anderer gewendelter Treppen deutlich wurde, dass die geschwungene Form gebräuchlich ist. Zudem wurde eine gerade Linienführung auch nicht ausdrücklich vereinbart.

## **Dokumentieren Sie alle Details**

Der Sachverständige rät beim Verkauf von Treppenkonstruktionen dazu, unbedingt das Verkaufsgespräch auch dazu zu nutzen, um die Details vor Vertragsabschluss anzusprechen und zu dokumentieren. Treppenkonstruktionen haben für Kunden zumeist den gleichen Stellenwert wie eine Haustür und dienen oft als Blickfang.

Besseres Verkaufspotenzial als Prospekte bieten die heutigen Zeichenprogramme mit ihren Möglichkeiten zu computergenerierten Bildern. Dies sollte mittlerweile Standard sein.

## **Fazit: Klären Sie den Kunden auf**

Letztlich führte in beiden Fällen kein Weg an den ausgeführten Treppenkonstruktionen vorbei. Die Kunde mussten die geschwungenen Treppenwangen akzeptieren. Diese Ausführung ist gängig und an einläufig gewendelten Treppen mit verzogenen Stufen üblich. (Quelle: M&T 4.2019)

### ❖ Normenausschuss (NA) diskutiert Inhalte

Am 19. Februar 2019 hat der Normenausschuss NA 005-09-86 AA „Treppen“ nach mehrjähriger Sitzungspause wieder getagt. Behandelt wurden zum einen Anfragen und Kommentare zu DIN 18065 Gebäudetreppen, um schließlich die Frage zu beantworten, ob eine Überarbeitung der Norm erforderlich ist. Zum anderen ist NA 005-09-86 AA Mitträger und Spiegelgremium zur DIN EN 15644 Traditionell konstruierte vorgefertigte Treppen aus Massivholz – Spezifikationen und Anforderungen, die auf europäischer Ebene für weitere fünf Jahre bestätigt wurde. Die Norm beschreibt die Grenze zwischen traditionell hergestellten und nicht traditionell hergestellten Treppen aus Massivholz und legt damit letztlich fest, ab wann und wie eine Zulassung für vorgefertigte, nicht traditionell konstruierte Treppen aufgesetzt werden muss.

Weiterhin hat den Normenausschuss eine Anfrage zur Mitträgerschaft von CEN/TS 15680:2007-11 Vorgefertigte Holztreppe – Mechanische Prüfverfahren erreicht. Bei der Norm handelt es sich um eine Prüfnorm, die ein mögliches Verfahren zum Prüfen von Umwehrungen beschreibt. Die Norm betrifft auch und insbesondere die Treppenbauer im NA-Bau. Daher wird der NA-Treppen die Mitträgerschaft eingehen

Im Zusammenhang mit Umwehrungen wurde kurz über die geplante harmonisierte Norm für Geländer gesprochen. Auf europäischer Ebene ist bisher nicht festgelegt, welchem Normenausschuss der Normungsauftrag zugeordnet wird. Der NA-Treppen hat jedenfalls Interesse mitzuwirken.

In Zusammenhang mit DIN 18065 wurden insbesondere die folgenden Abschnitte diskutiert:

- 6.3.1 Nutzbare Treppenpodestbreite und -tiefe

Aufgrund von Anfragen an den Normenausschuss wurde festgestellt, dass die Regelung zur nutzbaren Treppenpodesttiefe nicht klar ist. Relevant sind allein die Mindestmaße der nutzbaren Treppenlaufbreite aus den Bildern 1 und 2 der DIN 18065. Dort bedarf es also einer Klarstellung.

- 6.3.2 Anordnung von Zwischenpodesten

Diskutiert wurde, ob auch bei nicht notwendigen, also zusätzlichen Treppen Podeste vorgesehen werden sollten. Im Ergebnis wurde festgehalten, die Norm nicht zu ändern und damit nicht zu verschärfen, Zwischenpodeste also weiterhin nur bei notwendigen Treppen zu fordern

- 6.3.3 Krankentransport

In dem Abschnitt wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass bei notwendigen Treppen in „Gebäuden im Allgemeinen“ der Transport einer Person auf einer Krankentrage möglich sein muss. Jedoch herrscht bei Planern offensichtlich die Meinung vor, dass wenn die Mindestmaße eingehalten sind, diese Forderung ebenfalls erfüllt ist, was jedoch oft nicht der Fall ist. Der notwendige Bewegungsraum um eine Trage herum muss ebenfalls berücksichtigt werden, was jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung ist. Wie das in DIN 18065 thematisiert werden kann, wurde nicht abschließend beraten. Das Problem ist erkannt, Pauschalvorgaben sind aber nicht möglich. Die würden wegen dem dann größeren Platzbedarf zur Verteuerung des Bauens beitragen, was unbedingt zu vermeiden ist.

- 8.0 Anforderungen an Gehbereich, Lauflinie

In Zusammenhang mit dem Bild A.24 wurde festgestellt, dass dieses zu präzisieren ist. Bezug für den Gehbereich ist der Handlauf.

DIN 18065, die in der aktuellen Fassung im März 2015 erschienen ist, muss in 2020 nach fünf Jahren ohnehin überprüft werden. Vor dem Hintergrund der bereits andiskutierten Änderungen und Klarstellungen wurde der Beschluss gefasst, DIN 18065:2015- 03, Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße inhaltlich zu überarbeiten. (Quelle: M&T 4.2019)